

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das EU – Polizeikooperationsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das PNR-Gesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Zweites EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen in sicherheitspolizeilichen und fremdenrechtlichen Materiegesetzen überwiegend die notwendigen Anschluss- und Durchführungsbestimmungen aufgrund unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakte vorgenommen werden. Diese Unionsrechtsakte sind Teil des europäischen Vorhabens zur Herstellung der Interoperabilität zwischen den verschiedenen EU-Informationssystemen.

Hintergrund dieses Vorhabens ist, dass die bereits in Betrieb befindlichen EU-Informationssysteme – das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und das europaweite Fingerabdruck-Identifizierungssystem Eurodac – bisher voneinander getrennt und für die Mitgliedstaaten nur bedingt gegenseitig abfragbar sind. Durch die Herstellung der Interoperabilität sollen die bereits bestehenden und die neu einzurichtenden EU-Informationssysteme – wie das Reiseinformations- und –genehmigungssystem (ETIAS) – miteinander verknüpft werden. Dadurch soll ein maßgeblicher Beitrag zur Migrationssteuerung, zur Verbesserung des Grenzmanagements an den Außengrenzen, zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung, zur Erleichterung der Identifizierung unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können, sowie zur Stärkung der Inneren Sicherheit und wirksameren Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität geleistet werden.

Die Unionsrechtsakte zur Herstellung der Interoperabilität zwischen den betroffenen EU-Informationssystemen sehen zeitlich gestaffelte Inbetriebnahmen der verschiedenen Systeme vor. Mit dem Ersten EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 206/2021, wurde der erste Meilenstein zur Umsetzung dieses europäischen Vorhabens

gesetzt. Mit gegenständlichem Gesetzesvorhaben sollen nunmehr die für den rechtskonformen Vollzug der EU-Verordnungen betreffend das ETIAS sowie zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Anschluss- und Durchführungsbestimmungen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und TGÜ

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

8. Oktober 2025

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister